

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2019

**720.**

### **Hochbaudepartement, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Quartiererhaltungszonenplan**

**IDG-Status: öffentlich**

Mit Beschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 setzte der Gemeinderat eine Teilrevision der BZO fest (BZO 2016) (GR Nr. 2014/335). Diese wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 5. Juli 2017 genehmigt. Gegenstand der BZO 2016 ist u. a. eine Änderung des Quartiererhaltungszonenplans im Massstab 1:5000, gestützt auf die ein Gebiet im Seefeld von der Quartiererhaltungszone QI in die Quartiererhaltungszone QIII umgezont wird.

Gegen die Teilrevision gemäss BZO 2016 erhob die Eigentümerschaft der Parzellen Kat.-Nrn. RI463 und RI464 Rekurs und beantragte vor Baurekursgericht die Aufhebung der Teilrevision, so weit mit dieser die beiden streitbetroffenen Parzellen von der QI/3a in die QIII/3a (dreigeschossig) umgezont wurden, und beantragte, für die Parzellen sei eine QIII/5a (fünfgeschossig) festzulegen. Die Umzoning von der Quartiererhaltungszone QI in die Quartiererhaltungszone QIII blieb unbestritten.

Am 29. Juni 2018 hiess das Baurekursgericht mit BRGE I Nr. 0083/2018 den Rekurs gut und wies den gestützt auf Ziffer 4 des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses hierfür zuständigen Stadtrat an, für die streitbetroffenen Parzellen Kat.-Nrn. RI463 und RI464 die QIII/5a festzulegen.

Auf Antrag des Gemeinderatsbüros beschloss der Gemeinderat am 22. August 2018, auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts zu verzichten. Mit Beschluss Nr. 686/2018 nahm der Stadtrat die fraglichen Parzellen Kat.-Nrn. RI463 und RI464 von der Inkraftsetzung der Teilrevision 2016 aus.

Anlässlich der Festsetzung der BZO 2016 ermächtigte der Gemeinderat den Stadtrat, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, falls sie sich als Folge eines Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen (Dispositiv-Ziffer 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2016). Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000 gemäss Planbeilage vom 14. Mai 2019 angepasst. Die Parzellen Kat.-Nrn. RI463 und RI464 liegen somit neu in der QIII/5a.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 14. Mai 2019, geändert.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft von Kat.-Nrn. RI463 und RI464 mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation.

3. Die öffentliche Ausschreibung des Beschlusses ist im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich durch das Hochbaudepartement zu veranlassen. Der revidierte Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000 ist zusammen mit dem Stadtratsbeschluss während der Rekursfrist vom Amt für Städtebau zur Einsicht aufzulegen.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtentwicklung, Geomatik + Vermessung (mit Planbeilage), Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Baubewilligungen (mit Planbeilagen), das Amt für Städtebau (1 unterzeichneter STRB mit Planbeilage) und durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (1 unterzeichneter STRB mit Planbeilage) an den Rechtsvertreter der Eigentümerschaft von Kat.-Nrn. RI463 und RI464.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti